



Fragenkatalog

Allgemeines

1. Wie groß ist die Gesamtlänge der Gewässerrandstreifen jeweils in NEW und in SAD?

Das Fließgewässernetz des Landkreises Neustadt beträgt etwa 2050 Kilometer, das Fließgewässernetz des Landkreises Schwandorf etwa 1985 Kilometer. (Beide Werte basieren auf den Basisdaten des Landesamtes für Umwelt)

2. Wo können die Gemeindekarten auf der WWA Seite eingesehen werden?

Die Gemeindekarten für Schwandorf und Neustadt sind unter folgendem Link einsehbar:

https://www.wwa-wen.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/vorabinformation_new/index.htm

Auf der linken Seite befindet sich ein Kästchen in dem Sie durch Klicken auswählen können für welchen Landkreis Sie Informationen möchten (lila Kreis). Die Gemeindekarten sind alphabetisch sortiert. Um die einzelnen Gemeinden

einzusehen, klicken Sie auf den Anfangsbuchstaben der jeweiligen Gemeinde und anschließend auf den Gemein-denamen.

Startseite Wir Service Stellenangebote Ausschreibungen Kontakt Impressum Datenschutz

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Hochwasser Flüsse und Seen Grundwasser und Boden Trinkwasser Abwasser Wasser erleben Wasser Schule

Maßnahmen Wassernehmerrichtlinie (WRRL) Gewässereportalls Gewässerentwicklungskonzepte Gewässerrandstreifen

Startseite >> Flüsse und Seen >> Gewässerrandstreifen >> Vorabinformation NEW

Suchbegriff

Flüsse und Seen

Gewässerrandstreifen
Vorabinformation Lkr. Jumburg-Sitzbach
Vorabinformation Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Vorabinformation Lkr. Schwandorf

Gewässerrandstreifen
Vorabinformation Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Die Begehung und Einstufung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Neustadt d.Waldnaab sowie der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden ist abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

Übersicht Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und Stadt Weiden i.d.OPf.

Bitte Anfangsbuchstaben der Gemeinde anklicken

A	B	E	F, G	I	K	L, M	N, P	S	T, V, W
---	---	---	------	---	---	------	------	---	---------

Diese Karten dienen als Vorabinformation und zeigen, ob es sich um ein gewässerrandstreifenpflichtiges Gewässer handelt. Die Karte basiert auf einem Fließgewässernetz im Maßstab 1:25.000. Daher kann ein fachscharfer Bezug zu den jeweiligen Grundstücken nicht gewährleistet werden.

Am 29.02.2024 bietet das Wasserwirtschaftsamt Weiden eine Informationsveranstaltung dazu an. Danach können Einwände gegen die Karte vorgelegt werden. Die Einwendefrist beginnt am 01.03.2024 und endet nach 6 Wochen am 12.04.2024.

Die Einwendungen sind in schriftlicher Form per Post oder per E-Mail an die Poststelle des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu richten. Die Einwendungen müssen folgende Daten enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des betroffenen Grundstückseigentümers
- Flurstücknummer sowie Gemarkung des betroffenen Grundstückes

Die Gewässerrandstreifenkarte wird in endgültiger Form ab 01. Juli 2024 im Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bekannt gemacht.

Die derzeitige Überprüfung der Gewässerrandstreifenkarte bezieht sich nur auf die Vorgaben des Art. 16 BayNatschG. Eine eventuelle Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens nach § 38 a WHG oder anderen Rechtsvorschriften wurde nicht geprüft. Hier könnten weitere Vorgaben notwendig sein.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen unter 0961/304-499 oder poststelle@wwa-wen.bayern.de gerne zur Verfügung.



3. War die Kartierung eine einmalige Aktion oder sind weitere Begehungen im Laufe der Zeit vorgesehen?

Die Kartierung der Gewässerrandstreifenkulisse der Landkreise Amberg-Weizsäcker, Schwandorf und Neustadt an der Waldnaab durch das WWA Weiden ist hiermit abgeschlossen. Begehungen für die Kulisse sind in diesen Landkreisen nur bei Einwänden und nur in Einzelfällen vorgesehen. Die Behörde arbeitet derzeit an der Kartierung im Landkreis Tirschenreuth. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Gewässerrandstreifenkulisse im Amtsgebiet des WWA Weiden fertig erstellt. Darüberhinausgehende Kartierungen sind bisher nicht vorgesehen.

4. Bezieht sich die Kartierung der Gewässerrandstreifenpflicht durch das WWA nur auf die Einstufung nach Volksbegehren?

Ja, die Einstufung des WWA bezieht sich ausschließlich auf den Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 **Bayerisches Naturschutzgesetz**. Weitere Einstufungen wie zum Beispiel durch § 38a **Wasserhaushaltsgesetz** werden durch das Landesamt für Umwelt in den Umweltatlas eingepflegt.

Zu den Randstreifen

5. Wie sieht es mit verrohrten Bächen aus der Flurbereinigung aus? Sind diese auch mit Gewässerrandstreifen versehen?

Nein, Verrohrungen sind nicht gewässerrandstreifenpflichtig.

6. Ist ein Gewässerrandstreifen nötig, wenn zwischen Acker und Gewässer ein Weg ist? Wenn ja, wird der Weg mit zu den 5 Metern gezählt?

An jedem natürlichen Gewässer besteht eine Gewässerrandstreifenpflicht. Der Randstreifen wird ab der Mittelwasserlinie gemessen.

Bei einem Randstreifen von 5 Metern zählt ein Weg zu dem Randstreifen, wenn dieser innerhalb der 5 Meter liegt.

7. Muss bei Grünlandnutzung auch 5 m Abstand eingehalten werden?

Auf dem Gewässerrandstreifen ist lediglich eine acker- und gartenbauliche Nutzung untersagt. Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Dies beinhaltet auch eine Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben für Grünland (z.B. DüV).

8. Wie verhält es sich mit den Gewässerrandstreifen bei einer Veränderung des Bachlaufs?

Bei der Gewässerrandstreifenkulisse handelt es sich um eine Hinweiskarte die darstellt welche Gewässer randstreifenpflichtig sind. Bei der Einhaltung der Randstreifen zählt die Lage vor Ort.

9. Befanden sich die untersuchten Gewässerrandstreifen bei den bisherigen Begehungen in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand?

Die Überprüfung der Einhaltung von Abstandsaufgaben im Sinne der Gewässerrandstreifenpflicht unterliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsämter.

10. Was passiert, wenn die Gewässerrandstreifen nicht im geforderten Zustand sind?

Die Überprüfung der Einhaltung von Abstandsflächen im Sinne der Gewässerrandstreifenpflicht unterliegt der Unteren Wasserbehörde an Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Nähere Auskünfte erhalten Sie dort.

11. Wenn nun ein bisher unklares Gewässer als gewässerrandstreifenpflichtig eingestuft wird, ab wann ist dann eine ackerbauliche Nutzung verboten? Zum 01.07.24 sind die Flächen ja gewöhnlich bereits bestellt.

Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres das Ergebnis in der Hinweiskarte (Umweltatlas) dargestellt ist, sind die Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen.

12. Ist es möglich den Randstreifen als Stilllegung zu führen?

Die Wasserwirtschaftsämter sind damit beauftragt, aus fachbehördlicher Sicht die Einstufung von gewässerrandstreifenpflichtigen bzw. nicht pflichtigen Gewässern vorzunehmen. Bei Fragen über mögliche Ausgleichszahlungen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF.